

Vorlesung Mobiliarsachenrecht

§ 1007 BGB

I. Allgemeines

§ 1007 enthält mit Abs. 1 und Abs. 2 zwei Anspruchsgrundlagen, die unabhängig voneinander einschlägig sein können. § 1007 III bezieht sich auf beide Ansprüche. Regelmäßig hat § 1007 neben § 985 (und auch neben § 861) keine wesentliche Bedeutung, d.h. es gibt nur wenige Fälle, in denen es *entscheidend* auf § 1007 ankommt. § 1007 sollte hinter § 985 geprüft werden, da in Bezug auf Fragen der Gut- bzw. Bösgläubigkeit und des Abhandenkommens häufig auf die Ausführungen zu § 985 verwiesen werden kann. Zu beachten ist ferner, dass die Regelungen des EBV gem. § 1007 III 2 entsprechend anwendbar sind, so dass sich auch insoweit (Nutzungen, Schadensersatz, Verwendungen) keine Abweichungen zu § 985 ergeben.

Die in § 1007 normierten Ansprüche sind petitorischer Natur. Mit § 1007 wird nämlich eine abschließende Regelung des Besitzstandes zwischen den Anspruchsbeteiligten angestrebt. Der in Anspruch genommene derzeitige Besitzer kann sich daher – anders als bei § 861 – auf ein vorrangiges Recht zum Besitz berufen (§§ 1007 III 2, 986). Grob gesagt ist Anspruchsinhaber der *besser berechnigte* bzw. *schützwürdigere* Besitzer – wenngleich es auf ein tatsächliches Besitzrecht des Anspruchstellers nicht immer ankommt.

II. Voraussetzungen des § 1007 I

1. Der Anspruchsteller ist früher im Besitz einer beweglichen Sache gewesen. Die Art des Besitzes spielt keine Rolle.
2. Der Anspruchsgegner ist ihr gegenwärtiger Besitzer. Auch hier ist die Besitzart irrelevant.
3. Bösgläubigkeit des Anspruchsgegners bei *Besitzerwerb*. Bezugspunkt ist das fehlende Besitzrecht, d.h. der Anspruchsgegner darf objektiv kein Recht zum Besitz gehabt haben. Den Maßstab der Bösgläubigkeit liefert § 932 II: Kenntnis

oder grobfahrlässige Unkenntnis.

4. Kein Ausschluss gem. § 1007 III 1 (Bösgläubigkeit des Anspruchstellers bei *Besitzerwerb* [vgl. 3.]; Besitzaufgabe durch Anspruchsteller).
5. Kein Ausschluss gem. § 1007 III 2 i.V.m. § 986 (gegenwärtiges, dem Anspruchsteller gegenüber wirkendes Besitzrecht des Anspruchsgegners).

III. Voraussetzungen des § 1007 II

1. Der Anspruchsteller ist früher im Besitz einer beweglichen Sache gewesen.
2. Der Anspruchsgegner ist ihr gegenwärtiger Besitzer.
3. Die Sache ist dem Anspruchsteller abhanden gekommen (wie § 935 I: unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes).
4. Kein Ausschluss gem. § 1007 II 1 Hs. 2 (Anspruchsgegner ist Eigentümer geworden; ihm selbst ist die Sache vor der Besitzzeit des Anspruchstellers abhanden gekommen).
5. Kein Ausschluss gem. § 1007 II 2 (Geld und Inhaberpapiere).
6. Kein Ausschluss gem. § 1007 III 1 (Bösgläubigkeit des Anspruchstellers bei *Besitzerwerb*; hingegen kommt die Alternative der Besitzaufgabe *nicht* in Betracht, da Abhandenkommen vorliegt).
7. Kein Ausschluss gem. § 1007 III 2 i.V.m. § 986 (gegenwärtiges, dem Anspruchsteller gegenüber wirkendes Besitzrecht des Anspruchsgegners).